

Abb. rechts
Vorbereitung der Druckprüfung
im Revisionsschacht



Wer führt die Prüfung durch?

Für die Dichtheitsprüfung privater Abwasserleitungen gelten derzeit die Bestimmungen des § 61a Absätze 3 bis 6 des Landeswassergesetzes NRW*.

Die Dichtheitsprüfungen dürfen nur durch Sachkundige durchgeführt werden, die den Anforderungen der Verwaltungsvorschrift „Anforderungen an die Sachkunde für die Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gem. § 61 a LWG in Nordrhein-Westfalen“ entsprechen. Weitere Informationen zur Verwaltungsvorschrift und zu Sachverständigen erhalten Sie über die Ansprechpartner in Ihrer Gemeinde (siehe Rückseite).

Prüfmethoden

Im Allgemeinen erfolgt die Prüfung vom Revisionsschacht an der Grundstücksgrenze aus und wird mittels Kamerabefahrung, Wasser- oder Luftdruck durchgeführt.

Revisionsschacht

Abwasserleitungen sind durch Prüföffnungen (in der Skizze „Revisionsöffnung“ genannt) zugänglich. Diese befinden sich im sog. Revisionsschacht. Der Revisionsschacht ist entweder vor dem Haus oder innen im Keller zu finden. In manchen Häusern gibt es auch Prüföffnungen direkt auf der Abwasserleitung.

Kosten

Die Kosten einer Dichtheitsprüfung sind abhängig von der Leitungslänge auf dem Grundstück und der Zugänglichkeit der privaten Entwässerungsanlagen.

* Diese Bestimmungen fanden sich zuvor nahezu inhaltsgleich in § 45 Landesbauordnung NRW

Nach der Prüfung

Stellt sich heraus, dass die Abwasserleitungen undicht sind, müssen diese saniert werden. Die Sanierungskosten hängen stark von der jeweils erforderlichen Sanierungsmaßnahme ab.

Preiswert und zukünftig leicht Instand zu halten sind Abwasserleitungen, die unter die Kellerdecke montiert werden.

Die Firmen für Dichtheitsprüfung und Sanierung sind von den betroffenen Grundstückseigentümern selbst zu beauftragen.

Vor Beauftragung der Sanierungsarbeiten kann eine unabhängige Ingenieurberatung von Vorteil sein.

Prüfen sie außerdem, ob Sie gegen Schäden an Ihrer Abwasserleitung versichert sind (zumeist ältere Gebäudeversicherungen).

Sowohl Dichtheitsprüfung als auch Sanierung werden in jedem Fall kostengünstiger, wenn sie mit den von der Gemeinde im öffentlichen Kanal durchzuführenden Maßnahmen koordiniert werden oder sich mehrere Grundstückseigentümer zusammen schließen.

Die Stadt Neukirchen-Vluyn berät Sie gern

Ihr Ansprechpartner

Joachim Gorgon | 02845-391 133 | joachim.gorgon@neukirchen-vluyn.de

www.neukirchen-vluyn.de

Informieren Sie sich bei uns über:

- Kontroll- und Sanierungsmaßnahmen am öffentlichen Kanal, die in Ihrer Straße geplant sind
- Anerkannte Sachkundige für die Dichtheitsprüfung gem. § 61a LWG NRW

Mehr zum Thema

Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen

www.munlv.nrw.de

Broschüre „Hausanschluss dicht?“

www.umwelt.nrw.de/umwelt/wasser/abwasser/priv_abwasserbehandlungsanlagen/index.php

Film zur Dichtheitsprüfung

<http://grundstuecksentwaesserung.visaplan.com/>



DIE STADT NEUKIRCHEN-VLUYN INFORMIERT ÜBER PRIVATE ABWASSERLEITUNGEN

Jeder Hauseigentümer ist gesetzlich verpflichtet, bis spätestens 2015 die Dichtheit seiner privaten Abwasserleitungen überprüfen zu lassen: Sind Ihre Abwasserleitungen dicht?



Stadt Neukirchen-Vluyn



Sinn und Zweck dichter Leitungen

Die Kommunen und Grundstückseigentümer sind verpflichtet, ihre Kanalisationen regelmäßig zu überprüfen, um zu verhindern,

- dass durch undichte Kanäle Abwasser ins Erdreich dringt und das Grundwasser verschmutzt,
- dass Grundwasser in die Kanalisation eindringt, sich mit dem Abwasser dort vermischt und so unnötige Transport- und Klärkosten verursacht.

Grundsätzlich gilt für jeden der § 324 StGB.

Private Abwasserleitungen stellen - wie das Gebäude - für den Grundstückseigentümer einen Vermögenswert dar, der dauerhaft erhalten werden soll

Der Gesetzgeber hat die Dichtheitsprüfungen für Grundstücksentwässerungsanlagen zwingend vorgeschrieben. Die Dichtheitsprüfung bezieht sich auf Leitungen, die an den öffentlichen Kanal sowie an Kleinkläranlagen und an abflusslose Gruben angeschlossen sind.

Ausgenommen sind nur:

- Leitungen, die ausschließlich Niederschlagswasser führen, wenn diese nicht in Mischwasserleitungen münden
- Leitungen in Schutzrohren

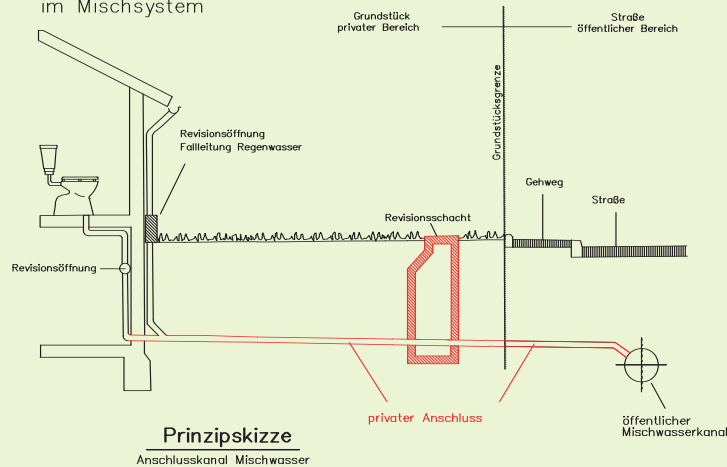
§ 61a Absatz 3 Landeswassergesetz – LWG NRW

„Der Eigentümer hat im Erdreich oder unzugänglich verlegte Abwasserleitungen durch Sachkundige auf Dichtheit prüfen zu lassen.“



Was gehört zur privaten Grundstücksentwässerungsleitung?

Kanäle und Leitungen im Mischsystem



Je nach Entwässerungssystem gibt es einen oder zwei Hausanschlüsse an die öffentliche Kanalisation. Daher wird unterschieden nach:

Trennsystem

Schmutz- und Regenwasser werden getrennt voneinander gesammelt und

- jeweils dem öffentlichen Regen- bzw. Schmutzwasserkanal zugeführt, oder
- das Schmutzwasser wird dem öffentlichen Schmutzwasserkanal zugeführt, das Regenwasser versickert auf dem eigenen Grundstück

und Mischsystem

Schmutz- und Regenwasser werden zusammengeführt, gemeinsam gesammelt und einem „gemischten“ öffentlichen Kanal zugeführt.

Pflichten des Grundstückseigentümers aus § 61a LWG NRW

- Durchführung der Dichtheitsprüfung
- Evtl. Sanierung und erneute Dichtheitsprüfung
- Aufbewahren der Prüfbescheinigung
- Nachweis auf Verlangen
- Erneute Dichtheitsprüfung nach 20 Jahren

Wann muss die Dichtheitsprüfung durchgeführt werden?

Hier sind die Fristen nach § 61a Absätze 4 und 5 LWG NRW zu beachten:

erstmalige Prüfung:

sofort

- bei Errichtung einer neuen oder Änderung einer bestehenden Abwasserleitung. Dabei muss das gesamte System geprüft werden und nicht nur die Stelle der Änderung.

bis zum 31.12.2015

- alle übrigen bestehenden Abwasserleitungen

oder früher

Die Stadt muss per Satzung abweichende Prüfungsfristen festlegen

- bei Leitungen im Wasserschutzgebiet, die industrielles oder gewerbliches Abwasser führen und vor dem 01.01.1990 errichtet wurden, oder
 - bei Leitungen im Wasserschutzgebiet, die häusliches Abwasser führen und vor dem 01.01.1965 errichtet wurden
 - wenn zum gleichen Zeitpunkt Maßnahmen an den öffentlichen Kanälen durchgeführt werden
 - wenn wegen sog. Fremdwassereintragungen in bestimmten Gebieten besondere Maßnahmen erforderlich sind
- Hierzu werden die betroffenen Grundstückseigentümer gesondert informiert.

Wiederholte Prüfung:

- nach maximal 20 Jahren